

OFFENLEGUNG GEMÄß § 65A BWG

Kreditinstitute sind gemäß § 65a BWG verpflichtet auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b BWG einhalten.

FIT & Proper Anforderungen

Zur Einhaltung der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG wurde mit Beschluss der Geschäftsführung der Spängler IQAM Invest GmbH eine Fit & Proper Richtlinie mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen.

Darin wurden die Strategie für die Auswahl und der Prozess zur Eignungsbeurteilung für Positionen in der Geschäftsleitung, im Aufsichtsrat sowie für Schlüsselpositionen festgelegt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Richtlinie hinsichtlich der Aufsichtsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder liegt beim Aufsichtsrat als Kollektivorgan und hinsichtlich der Inhaber von Schlüsselfunktionen bei dem Fit & Proper Office, bestehend aus der Geschäftsleitung dem Compliance Officer und dem Leiter der Personalabteilung.

Zur operativen Unterstützung der zuständigen Organe der Spängler IQAM Invest GmbH ist das „Fit & Proper Office“ zudem für die Unterlageneinholung und -aufbereitung im Eignungsbeurteilungsprozess sowie die Sicherstellung einer zentralen Dokumentation und Aktualisierung der Richtlinie verantwortlich.

Um die erforderliche fachliche Eignung für alle Geschäftsleiter, Aufsichtsräte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen laufend zu gewährleisten, werden sowohl externe als auch interne Schulungen angeboten.

Grundsätze der Vergütungspolitik und Praktiken

Zur Einhaltung des § 39b und der Anlage 4 zu § 39b BWG sowie des § 11 AIFMG und der Anlage 2 zu § 11 AIFMG hat die Geschäftsführung der Spängler IQAM Invest mit Beschluss und in der Folge mit Beschluss des Aufsichtsrates eine Vergütungsrichtlinie implementiert, welche mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditinstitutes im Einklang steht und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhaltet.

Nominierungsausschuss

Da die Bilanzsumme der Spängler IQAM Invest GmbH eine Milliarde Euro nicht übersteigt bzw. keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben wurden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsengesetzes 1989 zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss nach § 29 BWG einzurichten.

Vergütungsausschuss

Da die Bilanzsumme der Spängler IQAM Invest GmbH eine Milliarde Euro nicht übersteigt bzw. keine übertragbaren Wertpapiere ausgegeben wurden, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsengesetzes 1989 zugelassen sind, ist kein Nominierungsausschuss nach § 39c BWG einzurichten.

Der Vollständigkeit weisen wir darauf hin, dass aufgrund des Proportionalitätsgrundsatzes auch kein Vergütungsausschuss gemäß Z 3 der Anlage 2 zu § 11 AIFMG eingerichtet wurde.

Finanzinformationen

Die Finanzinformationen gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 sind für die Spängler IQAM Invest GmbH nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Niederlassung hat.

Die Informationen nach § 64 Abs. 1 19 BWG werden im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben.